Ski- und Sportclub Lengnau

Statuten

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
vom 14. Mai 2004

Vereinsstatuten Ski- und Sportclub Lengnau (SSL)

Präambel

Ski- und Sportclub Lengnau (SSL) wurde 1929 von ehemaligen Mitgliedern des Turnverein Lengnau gegründet mit dem Ziel, seinen Mitgliedern neue, Einzel- und Mannschaftssportarten im gleichen Verein anzubieten. Der Verein hat sich seither erfolgreich entwickelt und ist in der Region Lengnau und Umgebung der Sportverein mit dem grössten polysportiven Angebot. Das Leitbild des Ski- und Sportclubs Lengnau ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1 Name, Sitz

1 Unter dem Namen «Ski- und Sportclub Lengnau», nachfolgend SSL genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lengnau.

Artikel 2 Zweck

Ausrichtung

1 SSL bietet seinen Mitgliedern, moderne und etablierte Sportarten im Breiten- und im Leistungssport an. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Ergänzungen zur Ausrichtung

2 SSL setzt sich dafür ein, dass die ins Programm aufgenommenen Sportarten natur- und umweltfreundlich ausgeübt werden.

Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

Unabhängigkeit

3 SSL ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder-Kategorien

1 SSL besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Kindern
- Jugendlichen
- Gönnermitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder

2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden.

Kinder

3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder bis und mit dem Jahr, in welchem sie 14 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Jugendliche

4 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche ab dem Jahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden, bis und mit dem Jahr, in welchem sie 19 Jahre alt werden.

Freimitglieder

5 Eine Freimitgliedschaft wird nach 30Jahren Vereinszugehörigkeit ernannt.

Ehrenmitglieder

6 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des SSL. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.

Gönnermitglieder

7 Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Eintritt

8 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Beendigung, Austritt

9 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet und wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss

10 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Rechte

11 Den Aktivmitgliedern, Kindern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.

Pflichten

12 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehren- und Freimitglieder.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

Finanzierung

1 Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Hüttenvermietung
- Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
- Sporttoto-Gelder
- Beiträge von Jugend + Sport
- Weitere Subventionen Dritter
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Haftung

2 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Versicherungen

3 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Artikel 6 Organe

1 Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Artikel 7 Hauptversammlung

Ordentliche Hauptversammlung

1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ des SSL. Sie wird alljährlich im zweiten Quartal des Jahres durchgeführt.

Einberufung

2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Ausserordentliche Hauptversammlung 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Geschäfte 4 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung Jahresbericht
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge und Hüttentaxen
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
- Genehmigung Leitbild
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

Anträge 5 Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Stimm- und Wahlrecht 6 Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 15 Jahre alt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

Jede rechtzeitig einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Erforderliches Mehr 7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig

Versammlungs-Führung 8 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Geschäft, Anträge aus Versammlung 9 Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Es können auf nicht traktandierten Geschäfte keine Beschlüsse gefasst werden.

Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden 10 Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

Geheime Abstimmungen und Wahlen 11 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den SSL nach Aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.

Zusammen-Setzung 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen.

Wahl, Amtsdauer 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Konstitution 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Aufgaben und Kompetenzen 5 Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen.
- Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse.
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung.
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget.
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung.
- Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern.
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung von Projekten und Aufgaben.
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung.
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder dessen Stellvertreter kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 9 Revisoren

Revisoren

1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal 4 Amtsperioden beschränkt.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung

1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen

2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Region Lengnau zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

Beschlussfassung

1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 in Lengnau genehmigt. Sie ersetzten die seit dem 1. Mai 1988 gültigen Statuten und treten am 1. Juni 2004 in Kraft.

Lengnau, 14. Mai 2004

Ski- und Sportclub Lengnau

sig. Thomas Schärer *sig. Franz Renfer*

Präsident Beisitzer

Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1.1.2004 wie folgt festgelegt:

SSL-Mitgliederbeiträge ab 1.1.2004

Aktiv-Einzel	Fr. 30.–
Aktiven-Ehepaare	Fr. 45.–
Jugendliche	Fr. 15.–
Kinder	beitragsfrei
Gönnermitglieder	Fr. 50.–
Ehren- und Freimitglieder	beitragsfrei

Die Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 hat die Arbeitstage mit Wirkung ab 1.1.2004 wie folgt festgelegt:

Jedes Mitglied 1 Arbeitstag oder Ersatzbeitrag von Fr.30.--

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Lizenzen im Leistungssport:

Sportler, welche an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch die nationalen Sportverbände festgelegt und durch SSL beglichen.

Lengnau, 14. Mai 2004

Ski- und Sportclub Lengnau

sig. Thomas Schärer *sig. Franz Renfer*

Präsident Beisitzer

Anhang II

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 hat die Hüttentaxen mit Wirkung ab 1.1.2004 wie folgt festgelegt:

HÜTTENTARIFE

Grundtaxe (Holz, Wasser und Strom)		Fr. 20.00/Uebernacht.
Aufenthalt inkl. Übernachtung pro Person:	Kinder bis 16 Jahre	Fr. 5.00/Nacht
	Jugendliche von 17 bis 20 Jahre	Fr. 7.00/Nacht
	Erwachsene	Fr. 10.00/Nacht
Aufenthalt ohne Übernachtung:	Kinder bis 16 Jahre	Fr. 1.00/Tag
	Jugendliche von 17 bis 20 Jahre	Fr. 2.00/Tag
	Erwachsene	Fr. 2.00/Tag

ABRECHNUNGSBEISPIEL

Mietdauer = 2 Tage (1 Übernachtung):

Grundtaxe: (Fr. 20.00/Übernachtung)	Fr.	20.00
15 Erwachsene: (15 x 1 Nacht = 15 x Fr. 10.00)	Fr.	150.00
4 Kinder bis 16 Jahre: (4 x 1 Nacht = 4 x Fr. 5.00)	Fr.	20.00
2 Jugendliche 2 Tage, aber ohne Übernachtung (2 x 2 Tage x Fr. 2.00/Tag)	Fr.	8.00
Total Taxen	Fr.	198.00
./. Reservations-Gebühr	- Fr.	150.00
Abrechnungs-Total	Fr.	48.00

An Wochenmieter (Montag bis Freitag) wird auf dem Abrechnungs-Total 10 % Rabatt gewährt. Der Mindestbeitrag von Fr. 150.00 kann jedoch nicht unterschritten werden.

Lengnau, 14. Mai 2004

Ski- und Sportclub Lengnau

sig. Thomas Schärer *sig. Franz Renfer*

Präsident Beisitzer